

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 1

Artikel: Zur Bleiweissfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berechtigten zu der Annahme, daß sich im Falle der Aufhebung der Eichpflicht Anstände mit dem Publikum wegen unrichtigen Wassermesseranzeigen nur selten ergeben dürften und daß sie leicht behoben werden könnten.

Diesen Schlussfolgerungen ist zu entnehmen, daß der volkswirtschaftliche Nutzen der Eichpflicht der Wassermesser jedenfalls nicht überschätzt werden darf. Berücksichtigt man die Nachteile, die manchen Wasserversorgungen namentlich in finanzieller Beziehung aus der gegenwärtigen Ordnung erwachsen, so erscheint das Vorgehen des schweizerischen Städteverbandes um Aufhebung des Eichzwanges verständlich. Wir möchten deshalb unsern Widerstand gegen die vom Verbands angekehrte Maßnahme nicht weiterhin aufrecht erhalten. Wir können dies um so eher verantworten, als das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht nach wie vor auf Verlangen der Wasserabonnenten, Expertisen usw. die Wassermesser amtlich zu prüfen haben wird. Art. 15 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht verleiht dem Amt hierfür die nötige Befugnis. Andererseits können die Wasserversorgungen auf Grund der gleichen Gesetzesbestimmung auch fernerhin ihre Prüfungsbefugnisse durch das eidgenössische Amt überprüfen lassen.“

* * *

Zu diesen Ausführungen, zu denen wir in Hauptsachen einen Artikel in der Appenzeller Landes-Zeitung (Trogen) benutzten, wäre mancherlei zu sagen, das auf Grund von jahrzehntelangen Erfahrungen zu etwas andern Ergebnissen führte. Zweifelsohne wird die Bundesversammlung dem Antrag des Bundesrates für Aufhebung des Wassermesser-Eichzwanges zustimmen. Damit kommt ein jahrelanger Kampf, in dem die Anstichten bedeutender Fachleute einander unmittelbar gegenüberstanden, zu einem für Freunde und Gegner der obligatorischen Eichpflicht annehmbaren Abschluß.

Oberster Grundsatz wird für jeden Werkleiter bleiben die Gleichbehandlung aller Abonnenten. Es scheint uns immer ein Unrecht, wenn man nur dort Wassermesser einbaut und dann den Mehrverbrauch besonders berechnet, wo man einen übermäßigen Verbrauch bloß vermutet. Sehr oft wird in nichtgewerblichen Anlagen, also auch in Wohnhäusern, durch nachlässige Instandhaltung der Installationen viel Wasser vergeudet. Wenn überall und ausnahmslos Wassermesser eingebaut sind, wird der Wasserverbrauch, ohne daß jemand zu kurz kommt, wesentlich zurückgehen. Darum ist der Einbau von Wassermessern dort geboten und finanziell von Vorteil, wo ein verhältnismäßig großer Anteil an Quell-, See- oder Grundwasser künstlich gehoben werden muß. Sobald das Wasser nach Maß verkauft wird, z. B. für technische Zwecke) oder der Wasserlieferungsvertrag die sogenannte Überwasserrechnung vorsieht, ist es Pflicht des Werkes, alle Meßgeräte in richtigem Gang und Zustand zu erhalten, sonst hat derjenige den Vorteil, dessen Wassermesser ein Jahrzehnt und mehr nicht mehr nachgeschaut und nachprüft wurde. An und für sich ist zu sagen, daß ein Meßinstrument nach sieben- bis zehnjährigem Gebrauch wieder einmal untersucht und gereinigt werden sollte. Das lohnt sich zweifelsohne für das Wasserwerk schon durch die daraus entstehende Haltbarkeit des Wassermessers. Nach dieser allgemeinen Instandstellung ist der Messer, wenn er seinen Zweck erfüllen und für das Werk wie für den Abonnenten gleich zuverlässig sein soll, auch nachzueichen und innert den gesetzlichen Grenzen richtig einzustellen. Es gibt Wassermessersysteme, die auch nach 10 Jahren noch richtig zeigen. Daß auch auf diesem Gebiet das billigste auf die Dauer nicht immer das beste ist, hat schon manches Werk zu seinem eigenen Nachteil erfahren müssen.

Zur Bleiweißfrage.

(K-Korrespondenz.)

In einem ziemlich umfangreichen Bericht gibt der Bundesrat unterm 15. März d. J. der Bundesversammlung ein Gutachten über die Bleiweißfrage im Allgemeinen und über das internationale Abkommen über die gleiche Materie. Die Frage im Sinne des Berichtes bezieht sich lediglich auf die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe. Dem ganzen Fragenkomplex muß man eine weittragende Bedeutung beimessen, denn Infolge der Giftigkeit des Bleiweiß, speziell der Farben, haben sie sowohl bei der Fabrikation, als auch bei der Verwendung nicht unbedeutende Gesundheitschädigungen hervorgerufen. Versuche, die alten Herstellungsmethoden durch andere zu ersetzen und vor allem Ersatzprodukte zu schaffen, die anstelle der Bleifarben treten sollten, sind aber nicht gelungen. Die giftigen Bleiweißfarben sind nicht verdrängt worden. Die Zahl der heute im Gebrauch befindlichen Bleifarben sind groß; als Hauptvertreter sind zu nennen: Bleiweiß, Bleisulfat, Bleiglätte, Bleimennige, Chromgelb, Chromgrün und Chromrot. Am häufigsten kommt das Bleiweiß vor, das in der Hauptsache als Anstrichfarbe im Malergewerbe Verwendung findet. Seit Jahrzehnten ist die Frage akut, wie die bei der Verwendung von Bleiweiß verbundenen Gefahren bekämpft werden sollen. Die eigentliche Gefahr einer chronischen Bleivergiftung besteht darin, daß Bleiteilchen in den Körper gelangen. Die Aufnahme geschieht durch Einatmen von Bleiweißstaub oder in der Weise, daß Blei direkt durch den Mund in den Körper gelangt. Aber nicht allein das Bleiweiß kann diese Erkrankung hervorrufen. Auch die oben angeführten Bleiverbindungen können die gleiche Ursache einer Vergiftung sein. Der Kampf gegen das Bleiweiß ist schon lange geführt worden; bevor Schutzmaßnahmen auch bei uns ergriffen worden sind, hat man Verbote betreffend Verwendung der giftigen Substanz in verschiedenen Staaten diskutiert, so unter anderen in Frankreich, Belgien, Österreich, Deutschland. Der Bericht des Bundesrates äußert sich dahin, daß folgende Möglichkeiten vorhanden sind, die Frage zu lösen: 1. durch vollständiges Verbot der Verwendung. 2. durch Aufstellung hygienischer Schutzvorschriften. 3. durch Verdrängung des Bleiweiß überall dort, wo es entbehrt werden kann. Auch das Internationale Arbeitsamt hat sich mit der Frage schon intensiv beschäftigt. Die Begutachtung durch verschiedene Sachverständige, durch Kantonsregierungen, Berufsvertreter und Fachleute hat nun dazu geführt, in der Schweiz eigene Wege zu gehen und hat man deshalb eine Verordnung über die Verwendung des Bleiweiß geschaffen. Die Statistik der Todesfälle in der Schweiz von Malern, Gipsern und Lackierern von 1901/1925 zeigt 191 Todesfälle an, die durch Bleivergiftung erfolgt sind. Nach der Statistik der Schweiz Unfallversicherungsanstalt kamen in den Jahren 1920/1925 103 Erkrankungen vor, doch hebt die Anstalt hervor, daß die Bleivergiftungen im Malergewerbe gegenüber früheren Jahren abgenommen haben. Diese Vergiftungen wurden von der Unfallversicherungsanstalt unter der Rubrik „Berufskrankheiten“ eingereicht. Aus all diesen Erwägungen heraus hat der Bundesrat angeordnet, die nötigen Schutzmaßnahmen zu erlassen. Die vom eidgenössischen Arbeitsamt eingesetzte Sachkommission hat sich für folgende vorläufige Lösung ausgesprochen:

1. Es sind sofort entsprechende Vorschriften für das ganze Malergewerbe einzuführen, dagegen ist von einem Bleiweißverbot zur Zeit abzusehen. 2. Der obligatorischen Unfallversicherung werden alle Maler-

Begründet 1866

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen.

Leder-Riemen

Teohn.-Leder

1230

gewerbe unterstellt. 3. Es ist auch die Normierung der Anstrichfarben abzuklären.

Die neue Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Bleiweißfarben ist zum Schutze der Arbeitnehmer im Malergewerbe geschaffen und sieht noch folgende Punkte vor. Bleiweiß darf nur in Pulverform (nicht Paste) Verwendung finden. Beim Auftragen der Farben im Spritzverfahren sind Maßnahmen gegen Bleivergiftungen zu treffen. Staubeentwicklung beim Abtragen alter Farbe muß vermieden werden. Der Arbeitgeber muß für eine Waschgelegenheit sorgen, ebenso muß die Kleidung stets reinlich sein und vor Staub geschützt werden. Eine weitere Bestimmung ist die, daß jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren nicht zu gewerblichen Malerarbeiten verwendet werden dürfen. Bei Arbeiten mit Bleiweiß oder ähnlichen Verbindungen mit Blei dürfen weibliche Personen nur mit Einwilligung verwendet werden, sofern die Handhabung des Verbotes ihnen die Berufsausübung erschweren könnte.

Interessante Sprengung einer losgelösten Felsmasse in Quinten,

(ohne Bohrlöcher.)

(Eingefandt.)

Im Schild bei Quinten am Wallensee hatte sich ein 24 m³ großer Felsblock von der festen Felswand abgelöst und drohte auf die beiden Wohnhäuser von Schiffmacher Walser und Albert Giger hinunter zu stürzen. Dieser Felsblock sollte nun so beseitigt werden, daß genannte Wohnhäuser nicht beschädigt werden. Mit der Aufgabe wurde Sprengtechniker Fels betraut. Am 1. März 1928 gelangte die Arbeit wie folgt zur Ausführung:

Einem halben Weinsäßel wurde der Boden herausgeschlagen. Mit starken Drähten befestigt, ließ man daselbe dann einige Meter die senkrechte Felswand hinunter, sodaß es an gewünschter Stelle an die Felsenbrust zu liegen kam. Oben befestigte man den Draht an einen Baum. Mittelfst Strickleiter kletterte Herr Fels nun ebenfalls hinunter. Er brachte nun zuerst eine 10 cm dicke Lehmsschicht in genanntes Säßel. Auf diese Lehmsschicht wurden 5 kg Aldorsit, hart an die Felswand anschließend, gelegt. Der ganze, noch vorhandene Hohlraum des Säßels, wurde mit nassem Lehm ausgefüllt. Es war eine mühsame Arbeit, da man an der senkrechten Felswand ja nur auf der Strickleiter stehen konnte und somit bloß eine Hand zum Arbeiten frei hatte. Nachdem diese Arbeit fertig war, brachte man noch auf und an die beiden Seiten des gelösten Felsens Ladungen an. Solche wurden mit Rasenziegeln sehr gut abgedichtet. Nachdem auf Anordnung der Ortsverwaltung vorrücksichtshalber die beiden Wohnhäuser geräumt waren (Personen und Vieh), brachte Herr Fels die 4 Ladungen von total 12½ kg Sprengstoff zusammen — elektrisch — zur Explosion. Ein gewaltiger Knall, — eine starke Rauchwolke — und die ganze losgelöste Felsmasse wurde ohne merkliche Streuung in durchwegs nußgroßen Steinen zusammengewürft. Man sah nachher an Ort und Stelle überhaupt nichts mehr von Steinen und die beiden

Häuser erlitten gar keinen Sachschaden — auch nicht auf Ziegeldächern — und können somit dessen Bewohner wieder in Ruhe schlafen.

Es sind gegenwärtig Unterhandlungen genannter Ortsverwaltung mit Herrn Fels, wonach eine schwer zukömmliche Felsmasse von ca. 300 m³ — die eine steinerne Brücke gefährdet — auf gleiche Weise gesprengt werden soll. Es dürfte der Abschluß gewiß manchen Unternehmer sehr interessieren.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. (Korr.) Der Schweizerische Baumeisterverband beging am vergangenen Sonntag, den 25. März, im großen Tonhalleaal in Zürich seine ordentliche Generalversammlung. Der die Verhandlungen leitende Präsident Dr. Cagianut ergänzte den jüngst erschienenen Jahresbericht mit interessanten Detailmitteilungen der internen Geschäftsführung, nachdem die ausländischen Delegationen befreundeter Verbände der stark besuchten Versammlung die Grüße ihrer Verbände übermittelt hatten. Und zwar sprachen Dr. Schelle aus Stuttgart für den Landesverband Württemberg des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Fernand Peter aus Straßburg, der Vizepräsident der Fédération des entrepreneurs des Alsace-Lorraine und für den bayrischen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe deren Delegierter Herr Sesselmann. Die präsidialen Ausführungen zum Jahresbericht wurden mit großer Aufmerksamkeit angehört und von Sekretär Baillard in vorzüglicher Weise ins Französische überetzt; sie fanden einmütige Genehmigung, ebenso der Kassenbericht des Zentralquästors W. Gubser. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres wurde gemäß den Bestimmungen der Statuten festgesetzt, welche letztere in dem Sinne abgeändert wurden, daß inskünftig statt 4 bis 6 Beisitzer deren 6 bis 8 der Zentralleitung angehören sollen. Demzufolge wurde die bisherige Zentralleitung mit Dr. Cagianut als Zentralpräsident durch Erheben von den Sizen bestätigt und auf Vorschlag des Vorstandes ergänzt durch die Herren Heinr. Hatt-Haller, Zürich und J. Tschopp in Basel, dem Präsidenten der früheren Gesellschaft Schweizerischer Bauunternehmer, die seit Jahresfrist mit dem Schweizerischen Baumeisterverband verschmolzen ist und dem Präsidenten der Sektion Basel. Der Zentralvorstand wurde gemäß den Vorschlägen der Sektionen und Gruppen zusammengesetzt, die Rechnungsrevisoren und das Schiedsgericht wurden nach den Anträgen der Zentralleitung bestimmt. Der Vorsitzende der Sektion Zürich, Baumeister Viktor Müller, stattete namens der Versammlung dem Zentralpräsidium und der gesamten Zentralleitung den Dank für die stramme Führung und zielbewußte Leitung ab.

Ausstellungswesen.

1. Schweizerische Gesundheitsausstellung in Bern 1929. Die erste Schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport findet in den Monaten Juli und